

AUSFERTIGUNG

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FEUERWEHRSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 10 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.09.2021 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung beschlossen:

Art.1

Änderung von Satzungsbestimmungen

Die Feuerwehrsatzung vom 28.07.2012, ausgefertigt am 16.07.2012, zuletzt geändert am 30.06.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach der Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr.1 und 2 dauerhaft beschränken.“
 - b) In Absatz 8 werden die Wörter „Bürgermeister“ und „Feuerwehrkommandant“ durch das Wort „Oberbürgermeister“ und die Angabe „Sätzen 1 und 2“ durch „Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 6 wird ersetzt durch:

„dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,“
 - b) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird folgende Angabe angefügt:

„oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt.“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„bzw. in digitaler Form teilnehmenden“
 - c) Absatz 6 wird ersetzt durch:

„Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschlusses, ob

 - a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr verschoben wird oder

b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Feuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Feuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Feuerwehr sein.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.“

c) Absatz 7 wird ersetzt durch:

„Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. –Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.“

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wird die Angabe „die Absätze 1 bis 4 und 7“ durch „Absätze 1 bis 4, 7 und 8“ ersetzt.

Art. 2 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weingarten, 27.09.2021

Markus Ewald
Oberbürgermeister